

B E R I C H T

des gemeinsamen Kommunal- Ausschusses und Ver-
fassungs-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung,
betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde-
beamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird
(GBDO.-Novelle 1968); Ltg.-402.

Bei der Beratung und Beschlußfassung der gegenständlichen
Vorlage der Landesregierung wurden die durchgeführten Änderungen
aus folgenden Gründen vorgenommen:

Zu Z. 1:

Hier handelt es sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers, da
die imperative Form für die Gesetzessprache angezeigt ist.

Zu Z. 2:

Die unter Art. I Z. 12 vorgeschlagene Änderung kann entfallen, da
nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 5 in der Fassung des Art. I Z. 13 die
Personalzulage eine Mehrdienstleistungsentschädigung ist. Es könnte
durch den vorgesehenen Wortlaut hingegen der Eindruck entstehen,
daß die Personalzulage etwas anderes als eine Mehrdienstleistungs-
entschädigung sei. Es kann daher der bisherige Gesetzeswortlaut un-
verändert belassen werden.

Auf Grund der vorgenommenen Streichung der Z. 12 sind die Z. 13 bis
27 entsprechend zu berichtigen und erhalten die Bezeichnung 12 bis
26.

Zu Z. 3:

Zu den im Art. I Z. 13 vorgesehenen Änderungen:

- a) Die Änderung der Überschrift findet ihre Begründung in den Aus-
führungen zu Z. 12;
- b) nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 43 Abs. 2 wäre nur die
durch einen höheren Zeitaufwand erbrachte Mehrdienstleistung
(MLE) die sogenannte qualitative MLE erfaßt. Es sollte jedoch
auch die höhere Arbeitsleistung innerhalb der vorgeschriebenen

Dienstzeit, die sogenannte quantitative MLE erfaßt werden. Es ist daher die Übernahme des vollen Wortlautes der DPL.-Novelle 1968 (§ 75 Abs.2 DPL in der Fassung des Art.I Z.24) vorgesehen worden;

- c) aus den gleichen Gründen aber auch zur besseren Gestaltungsmöglichkeit durch den Gemeinderat bei Zuerkennung der Personalzulage soll der Wortlaut ähnlich dem des neu formulierten § 75 Abs.6 DPL. gestaltet werden. Es kann daher die vorgesehene Begrenzung entfallen.

Zu Z.4:

Die in dem durch Art.I Z.15 neu gestalteten § 55 Abs.2 lit.b vorgesehene Streichung erfolgt wegen der ausdrücklichen Aufzählung der Personalzulage in § 5 Abs.1 GBGO.

Zu Z.5:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Richtigstellung, da grammatikalisch richtig die Mehrzahl zu setzen gewesen wäre.

Zu Z.8:

Die Berichtigung der Zitierung ergibt sich aus der Streichung der Z.12; die Änderung des Art.III Abs.2 soll durch eine entsprechende Einfügung bei der Zitierung des § 55 die Wertsicherung in einer jeden Zweifel ausschließenden Form gewährleistet werden.